

Johannes Neumann

## Die Rolle der Amtskirche in der Bundesrepublik Deutschland

Den Zusammenbruch des «Dritten Reiches» hatten nur die beiden großen Kirchen als «Einrichtungen von hohem Rang, starkem Einfluß und ansehnlicher organisatorischer Festigkeit» (E. Weber) relativ unbeschadet überstanden. Die demokratischen Parteien und die von den Nazis aufgelösten Organisationen, die Gewerkschaften zum Beispiel, mußten zunächst ihre Institutionen wieder aufbauen und neue Programme entwickeln. Andere Organisationen, etwa die verschiedenen Kammern und Verbände, waren ebenso wie die öffentliche Verwaltung durch das Verhalten ihrer Mitglieder bzw. Vertreter im «Dritten Reich» kompromittiert. Sie alle mußten unter der oftmals weder fachkundigen noch wohlmeinenden Kuratel der Besatzungsmächte mühsam am Nullpunkt beginnen.

Dieser organisatorische Wiederaufbau blieb den Kirchen erspart. Vor allem die katholische Kirche fühlte sich nicht nur in gewisser Weise auf Seite der Sieger, sondern wurde sowohl von den Alliierten als auch von der Bevölkerung dementsprechend behandelt und hochgeschätzt. Sie galt allen Tatsachen der jüngsten Geschichte zum Trotz als Hort der Freiheit. In den neuen Verfassungen der deutschen Länder konnten sich die Kirchen darum teilweise eine beachtliche Stellung und in der politischen Realität beträchtlichen Einfluß sichern.

Die Kirchen und ihre Repräsentanten, vor allem die Bischöfe, wurden generell wie Verfolgte des Naziregimes behandelt, ohne daß das Verhalten der einzelnen geprüft wurde. Offenkundige Sympathisanten des Nationalsozialismus unter den Geistlichen wurden als fatale Einzelgänger aus dem öffentlichen Wirken abgezogen. Das wohlwollende Verhalten mancher Bischöfe, Priester und führender Laien gegenüber dem Nationalsozialismus als dem Bollwerk «christlich-deutscher Sitte» und Vorkämpfer gegen den kulturzersetzenden Bolschewismus, Sozialismus und verjudeten Liberalismus war «ver-

gessen». Die wenigen «mutigen» Bischofsworte wurden zum Zeugnis für einen grundsätzlichen, allgemeinen und totalen Widerstand der Kirchen gegen das Nazisystem hochstilisiert, obwohl sie fast ausschließlich gegen Klosterstürmereien, Konkordatsverletzungen oder Euthanasie (christlicher) Geisteskranker gerichtet waren; sie galten also zunächst den eigenen kirchlichen Interessen.

Die Konkordate mit den deutschen Staaten (Bayern, Preußen, Baden) sind zum Zeitpunkt ihres Abschlusses jeweils von den kirchlichen Oberhirten als bedauernswerte Kompromisse beklagt worden. Nach 1945 jedoch wurden sie zusammen mit dem Reichskonkordat, das mit der nationalsozialistischen Reichsregierung abgeschlossen war, als unverletzliche Rechtsgrundlage des Verhältnisses von Staat und Kirche hingestellt<sup>1</sup>. Die in den deutschen Ländern und Kommunen aufzubauende öffentliche Gewalt hütete sich, diesem – behaupteten – kirchlichen Besitzstand nahezutreten. Dies galt auch für solche Regierungen, die der Position der Kirchen fernstanden. Sie wollten – und konnten – sich nicht dem Verdacht aussetzen, die Kirchenverfolgung der Nationalsozialisten fortzuführen. Dazu kam, daß die Besatzungsmächte in den deutschen Kirchen ihre wichtigsten Verbündeten sahen, die ihnen zudem Auskunft über die lokalen Einflußpersonen geben, bei der sozialen Versorgung der Bevölkerung behilflich und (den Amerikanern) bei der Entnazifizierung nützlich sein konnten<sup>2</sup>. An den Stellungnahmen der katholischen deutschen Bischöfe nach 1945 fällt auf, wie wenig ernsthaft darüber nachgedacht wurde, warum und wie es zu der Katastrophe des Nationalsozialismus und der schließlichen Niederlage gekommen ist. Wenn diese Fragen überhaupt angesprochen wurden, wird vor allem das Unglück beklagt, das alle erleiden müssen, weil einige «gottlos» gehandelt haben und den Lehren der Kirche nicht gefolgt sind.

Sehr bald jedoch stehen die alten Themen wieder im Mittelpunkt der bischöflichen Ausführungen: Die allgemeine Unsittlichkeit, die Gefahren für die Tugend der Reinheit, die Heiligkeit der Familie und die katholische Bekenntnisschule. Die letztere wird zum Prüfstein erklärt, an dem die katholischen Wähler die Abgeordneten zu messen haben: «Wir erwarten von den Abgeordneten, denen das katholische Volk seine Stimme gibt, ein mannhaftes Eintreten für die kirchlichen Forderungen.»<sup>3</sup>

Im Blick auf die Ausarbeitung einer Bundesverfassung betonen die Bischöfe, die Katholiken wollten dafür sorgen, daß die Grundsteine des staatlichen Aufbauwerks «mit der Ehrfurcht vor Gott gesalbt und nicht in den Schatten der Gottesferne gelegt werden. Jeder Baustein soll nach den Bauplänen Gottes geformt und gesetzt werden, ob es sich um unverletzliche Personenrechte handelt oder um Gemeinschaftspflichten, um den Schutz der Familie und die Heiligkeit der Ehe oder um das Lebensrecht des Kindes und das naturgegebene Erziehungsrecht der Eltern, oder ob Eigentumsrechte gewährleistet und Eigentumspflichten eingeschränkt werden. ... Die Wahrung der Rechte und Freiheit der Kirche wird für die christliche Lebensgestaltung im Staate von ausschlaggebender Bedeutung ... sein. Dieser Verantwortung müssen sich die Wähler bewußt sein, die durch ihre Stimmen die Bauleute berufen, die die Verfassung des Staates zu gestalten ... haben ... Diejenigen aber, die vom christlichen Volk zur christlichen Aufbauarbeit erwählt worden sind, haben die heilige Pflicht, ganz und gar nach den Grundsätzen Christi zu handeln ...» Bezüglich der Bedeutung der Massenkommunikationsmittel fahren die Bischöfe fort und sagen: «Es ist nicht gleichgültig, wie das Drehbuch eines Films geschrieben und die Rollen bei den Aufnahmen gespielt werden.»<sup>4</sup> Daß sie dabei nicht künstlerische Qualitäten im Auge haben, dürfte klar sein. Es ging nicht nur um die Durchdringung, sondern um Beherrschung aller gesellschaftlich bedeutsamen Positionen. Doch die bischöfliche Mahnung hatte nicht den gewünschten politischen Erfolg. Die zu hoch gesteckten Ziele konnten nicht erreicht werden.

Darum beklagten die bundesdeutschen Bischöfe in ihrem «Hirtenwort zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland» vom 20. 5. 1949, daß es nicht gelungen sei, «dem ganzen Grundgesetz die tiefere religiöse Bedeutung zu geben». Es muß offen bleiben, ob die Bischöfe die junge Republik verunglimpfen oder provozieren wollten, wenn sie feststellten, die Tatsache, daß der «Parlamentarische Rat» es abgelehnt habe, von «gottgegebenen» Menschenrechten zu sprechen, gebe nun Anlaß zu ernststen Bedenken. Vor allem beanstandeten sie, daß das Elternrecht auf eine religiöse öffentliche Schule verletzt sei. Im Namen des ganzen katholischen Volkes erklären sie darum feierlich: «Wir können dieses Grundgesetz, das es an der Anerkennung eines so wesentlichen und unveräußer-

lichen Grundrechtes – wie des vollen Elternrechtes – fehlen läßt, nur als ein vorläufiges betrachten.» Ausdrücklich erklären sie, daß sie auf diese Forderungen weder verzichten können noch werden.

Offenbar konnten sich die Bischöfe gar nicht vorstellen, wie sie und das «katholische Volk» ohne «Gegner» zusammenhalten und ohne «Kampf» auskommen können, denn sie drohen: «Mit dieser Ablehnung unserer Forderungen ist uns ein Kampf aufgezwungen, der zu verhindern gewesen wäre ..., wenn man unseren ernststen Mahnungen ... Gehör geschenkt hätte.» Den Bischöfen ist offenbar weder das Anmaßende ihres Verhaltens, noch das Makabre in ihrer Formulierung aufgefallen: Auch Hitler hatte immer vom «aufgezwungenen Kampf» gesprochen.

Mit geradezu apokalyptischer Rhetorik rufen sie schließlich «unser ganzes katholisches Volk» auf zur «Verteidigung des Elternrechtes und der Gewissensfreiheit. Unser Volk weiß jetzt, welche wichtigen kulturellen Fragen ... zur Entscheidung stehen. Bei den zukünftigen Wahlen wird es die Antwort geben auf die in Bonn durch die parlamentarische Mehrheit erfolgte Zurückweisung seines Rechtsanspruches.» Abschließend versichern sie, daß sie sich «in dieser Schicksalsstunde mit unserem gesamten deutschen Volk in Liebe verbunden» fühlen und erklären sich bereit, sich «mit allen anderen gutwilligen Kräften» für einen «gesunden Wiederaufbau» einzusetzen.<sup>5</sup>

Die bislang angesprochenen Themen ziehen sich nun wie ein roter Faden durch die Hirten schreiben bis in die Gegenwart. Die deutliche Werbung für Abgeordnete mit «christlicher Einstellung» wurde in den sechziger Jahren etwas abgeschwächt. Wirkungsvoller als durch solche verbalen Kraftakte, die sich durch weitere Beispiele beliebig vermehren ließen, wirkten die Kirchen im Stillen erfolgreich am Ausbau ihres Einflusses auf die öffentliche Gewalt.

### 1. Aufbau der institutionellen Sicherungen

Den neuen, von den Besatzungsmächten abhängigen deutschen Staatswesen fehlten weithin nicht nur die politische Legitimation, sondern vor allem auch das notwendige Staatsbewußtsein und die entsprechenden Symbole. In dieses Vakuum traten, gerufen oder ungerufen, die Kirchen: Sie umrahmten die staatlichen Feiern, bei-

spielsweise die «Gelöbnisse» für die Beamten der neuen Republik, und stellten ihre Embleme zur Verfügung. Sie wirkten mit bei der Formulierung der Verfassungen und der Konzeption neuer gesellschaftlicher Ordnungen und Gesetze, sei es durch Abgeordnete, die sich zu Parteien zusammengeschlossen hatten, die bewußt «christlich» handeln wollten, oder durch direkte Einflußnahme auf die politischen Repräsentanten selbst.

Bereits ein Jahr vor der Geburt der Bundesrepublik Deutschland errichtete die katholische Kirche eine zentrale Verbindungsstelle in Bonn zur Wahrnehmung der kirchlichen Interessen beim staatlichen Wiederaufbau 1948. Aus dieser in der Welt einzigartigen offiziellen Arbeitsstelle der deutschen Bischöfe am Sitz der Bundesregierung entwickelte sich das sogenannte «Katholische Büro»<sup>6</sup>. Es verfügt heute über Arbeitskreise und Kommissionen für die einzelnen Sachgebiete, die jeweils von Referenten betreut werden, und über ständige Kontakte sowohl zur Nuntiatur als auch zum Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, zum Zentralkomitee der deutschen Katholiken und zum Deutschen Caritasverband sowie zu den Katholischen Büros in den verschiedenen Bundesländern.

Ob es sich um Gesetzgebungsvorhaben handelt oder um Fragen des Umwelt- oder Denkmalschutzes, der Filmförderung oder Fragen der technischen Kommunikationsmittel, um Personalprobleme der Bundeswehr oder um Finanzierungsfragen, stets ist die katholische Kirche durch das «Katholische Büro» *offiziell* vertreten. Darüber hinaus wird der *persönliche* Kontakt zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den (höheren) Beamten der Bundesministerien und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch den «Wilhelm-Böhler-Club» gewährleistet. Auf diese Weise ist die Kirche nicht nur frühzeitig über alle auf Bundesebene geplanten Maßnahmen unterrichtet, sondern bereits auch an den Vorarbeiten wirkungsvoll beteiligt. Dadurch ist in allen Bereichen nicht allein eine Einflußnahme der Kirche möglich, sondern auch sichergestellt, daß sie an den staatlichen Subventionen, vom Bildungswesen bis zur Entwicklungshilfe und Ausländerbetreuung, «den ihr gebührenden» Anteil erhält.

Im Laufe der Jahre wurden im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl in den einzelnen Bundesländern eigene kirchliche Büros geschaffen, die von den Diözesen des jeweiligen Landes getragen werden und vornehmlich dem Einfluß der Kir-

che auf Landesebene und in landespolitischen Belangen dienen. Das erste Büro dieser Art entstand in den fünfziger Jahren in Düsseldorf als «Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen», das letzte 1974 in Stuttgart für die Diözesen Freiburg und Rottenburg. Das 1965 in Niedersachsen mit Sitz in Hannover eingerichtete «Katholische Büro» ist eine Frucht des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 28. 2. 1965, in dessen Artikel 19 vereinbart worden war, daß die Vertragspartner in allen «Fragen ihres Verhältnisses ... einen ständigen Kontakt» herstellen werden.

In Bayern sind die Kontakte zwischen der Staatsregierung und der Nuntiatur bzw. dem Episkopat so eng und (fast) alle für die Kirche interessanten Bereiche durch das mehrfach ergänzte Konkordat abgesichert, so daß in der bayerischen Kirche ein Bedürfnis nach einem eigenen Büro nicht zu bestehen scheint. Die Schwerpunkte der «Büros» bei den Ländern liegen auf bildungs- und schulpolitischen Sektoren. Sie müssen sich jedoch «der Behandlung jener Fragen enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich des Heiligen Stuhles bzw. der Nuntiatur gehören» (Einrichtungsurkunde des Katholischen Büros Saarbrücken). In diesem Bereich haben sie nur die Funktion von Informanten. Es gilt also auch diesbezüglich wie im Gesamtsystem der katholischen Kirche die strengste hierarchische Gliederung.

Der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist es mit diesen «Büros» gelungen, flächendeckend eine sämtliche Staatsorgane umfassende Lobby zu schaffen. Darüber hinaus halten die «Büros» Kontakte nicht nur zu den politischen Parteien, sondern auch zu allen gesellschaftlich relevanten Gruppen, etwa zu den Gewerkschaften und den Institutionen der Wissenschafts- und Bildungsförderung. Insbesondere im Bereich des Sozialwesens hat die katholische Kirche ihre naturrechtlich begründete Vorstellung vom «Subsidiaritätsprinzipi» nicht nur in das geltende Recht implantieren, sondern auch im allgemeinen Bewußtsein verankern können.

## 2. Die Mitwirkung der Amtskirche bei konkreten politischen Entscheidungen

Im Rahmen dieser kurzen Darstellung kann nicht aufgezeigt werden, wie, wo und auf welche Weise die Vertreter der Amtskirche durch be-

stimmte Einflußnahmen auf die Beratungen der Landesverfassungen und des Grundgesetzes bereits die verfassungsmäßigen Grundlagen für ihre künftigen Positionen vorbereiteten; es soll vielmehr lediglich angedeutet werden, in welchen Sachbereichen die kirchlichen Interessen durchgesetzt werden konnten.

2.1 Bereits in den ersten Jahren des Bestehens der Bundesrepublik steuerten die konzertierten Bemühungen der deutschen Amtskirche den Gesetzgeber in die peinliche Situation, ein verfassungswidriges Gesetz zu erlassen. Der Vorgang war – kurz gesagt – folgender: Das Grundgesetz stellt in Art. 3 Abs. 2 lapidar fest: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt.» – Um zu vermeiden, daß – wie in der Verfassung von Weimar – wesentliche Verfassungsaussagen nur als «Programmsätze» existierten, hatten die Väter des Grundgesetzes durch Artikel 117 § 1 den Gesetzgeber verpflichtet, das dieser Norm entgegenstehende Recht spätestens zum 31. 3. 1953 dem neuen Verfassungsrecht anzupassen. Entgegenstehendes Recht enthielten jedoch die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des seit 1900 geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Amtskirche engagierte sich mit ihrer ganzen Autorität insbesondere für das «Letztentscheidungsrecht» des Mannes und Vaters in allen Angelegenheiten des Ehe- und Familienlebens. Die patriarchalisch-hierarchische Struktur *jeder* Ehe wurde als naturrechtlich, biblisch und theologisch begründet dargestellt<sup>7</sup>. Die Bischöfe wandten sich – außer in einzelnen Stellungnahmen – in Briefen an den Justizminister (12. 1. 1952) und an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages (30. 1. 1953)<sup>8</sup> sowie in einem Hirtenwort vom 30. 1. 1953 an alle Gläubigen. Die Hierarchen polemisierten gegen einen «falschen Begriff der Gleichberechtigung» und warfen dem im Bundesjustizministerium ausgearbeiteten Entwurf vor, er werde «den Tatsachen der Naturordnung» zu wenig gerecht. Sie warnten vor einer «Geringschätzung der abendländisch-christlichen Rechts- und Sozialtradition». *Jede* Ehe und Familie sei in ihrer «wesentlichen Rechtsbeziehung so durch die menschliche *Natur* und den *göttlichen Willen* geordnet, daß diese durch den Staat nicht geändert werden könne.» Naturgemäßer Träger einer Letztentscheidung sei der Mann und Vater (Brief vom 12. 1. 1952). In ihrem Schreiben vom 30. 1. 1953 präzisieren die deutschen Bischöfe ihre Forderungen und verlangen praktisch nicht weniger als eine Totalrevision des

gesamten Ehe- und Familienrechts in ihrem Sinn:

1. Das Eherecht habe von der grundsätzlichen Unscheidbarkeit der Ehe auszugehen;
2. die obligatorische Zivilehe sei abzuschaffen;
3. entsprechend der natürlichen und göttlichen Ordnung müsse das letzte Entscheidungsrecht nicht nur dem Vater, sondern auch dem Ehemann zukommen;
4. die außer Haus arbeitende Ehefrau und Mutter dürfe nicht begünstigt werden.

In ihrem Hirtenbrief vom 30. 1. 1953 stellen die Bischöfe fest: Der Mann sei das Haupt der Ehefrau und der Kinder. Wer das anzweifeln, stelle sich

– gegen Gottes Wort und die Lehre der Kirche,  
– gegen die «wahre Natur der menschlichen Liebe»,

– gegen Gottes Autorität, da diese durch die Autorität des Mannes exemplarisch dargestellt werde.

Die Bischöfe behaupten, diese Grundsätze würden für *jede*, auch die nichtchristliche Ehe gelten. Der Hirtenbrief insinuiert das Bevorstehen apokalyptischer Entscheidungen: «Es geht um Ehe und Familie. Es geht um die Grundlagen der Zukunft unseres Volkes. Es geht um das Reich Gottes!» – Aufgrund dieses tiefgestaffelten Widerstandes der katholischen Kirche gegen die «umstürzlerischen Vorschläge zu einer falschen Familienreform», die letztlich eine «Verstaatlichung der Familie zum Ziel hätten»<sup>9</sup>, konnte das Gesetz erst am 18. 6. 1957 vom Bundestag verabschiedet werden. Mit knapper Mehrheit wurde das «Letztentscheidungsrecht des Mannes» («Stichentscheid») mit einer Mißbrauchsklausel eingefügt. Diese umkämpfte Vorschrift (die §§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB) hat das Bundesverfassungsgericht jedoch für nichtig, weil mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt.

2.2. Das in der Weimarer Republik erlassene Betriebsrätegesetz (1920) schrieb in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern Betriebsräte vor. Das Gesetz galt nicht nur für den Bereich der Privatwirtschaft, sondern auch für den öffentlichen Dienst. Eine Sonderregelung für den kirchlichen Dienstbereich gab es nicht. Die Nationalsozialisten setzten dieses Gesetz außer Kraft. Nach 1945 wurde von den Kirchenjuristen die These vertreten, kirchliches Dienstrecht sei «weder Arbeitsrecht noch öffentliches Recht, sondern Kirchenrecht»<sup>10</sup>.

Der Regierungsentwurf für ein neues Betriebsverfassungsgesetz (1950) sah zwar vor, daß dieses

Gesetz nicht für die öffentliche Verwaltung und die Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten solle, rechnete jedoch die Kirchen und ihre caritativen und erzieherischen Einrichtungen lediglich unter die «Tendenzbetriebe», für die in einigen Punkten Sonderregelungen gelten sollten. Die Kirchen sahen dadurch ihre durch Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (Art. 140 GG) garantierte Autonomie bedroht. – In ökumenischer Eintracht wurden der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dibelius, und der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, in fast gleichlautenden Briefen vom 12.6. bzw. 28.7.1951 bei Bundeskanzler Adenauer und beim Bundesminister für Arbeit vorstellig. Sie forderten, das Gesetz dürfe nicht gelten für «Arbeitnehmer der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen ... unbeschadet ihrer Rechtsform».

Unter dem Druck der Kirchen erklärte die CDU/CSU-Fraktion daraufhin, daß die Dienstleistungen innerhalb der kirchlichen Institutionen nicht vergleichbar seien mit solchen in wirtschaftlichen Betrieben, weshalb eine Ausnahmeregelung Platz greifen müsse. – Diese Ausnahmeregelung wurde dann vom Bundestag in das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 (bzw. von 1972) (§ 118 Abs. 2) und ebenso in das Personalvertretungsgesetz des Bundes vom 5.8.1955 (§ 96) aufgenommen. Den Kirchen bleibt es nun überlassen, eigene Regelungen für Mitarbeitervertretungsorgane zu erlassen. Mehr als eine halbe Million Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen, zumal im Lehr- und Wohlfahrtsbereich, sind seither allein bei den beiden Großkirchen in einem wesentlichen Punkt vom Schutz «des für alle geltenden Gesetzes» ausgenommen<sup>11</sup>.

2.3. Die Amtskirche hat es in der Bundesrepublik Deutschland verstanden, sich in fast allen gesellschaftlich relevanten Institutionen Mitwirkungsrechte und rechtlich gesicherte Positionen zu verschaffen. Die beiden großen Kirchen standen sich dabei in nichts nach. Ob es sich um Rundfunk- oder Fernsehräte, um Filmselbstkontrolle, Presseräte oder um Einrichtungen des Wohlfahrtswesens handelt – überall haben die Vertreter der Amtskirche kraft gesetzlicher Garantien ein Mitspracherecht. Diese Rechtsgrundlagen wurden meist aufgrund massiver kirchlicher Einflußnahmen geschaffen. So sind bezüglich der Fernseh- und Rundfunkanstalten die Kirchen nicht nur in den jeweiligen «Räten»

vertreten, sondern auch noch durch eigene Fernseh- bzw. Hörfunkbeauftragte und teilweise noch durch besondere «kirchliche Beauftragte» für die «Verkündigungssendungen».

2.4. Am deutlichsten haben sich katholische Ideologie und kirchliche Interessen in der Sozialgesetzgebung niedergeschlagen: Das deutsche Sozialrecht ist vom sogenannten «Subsidiaritätsprinzip» bestimmt. Danach ist es Aufgabe des Staates, die sozialen Rechte zu gewährleisten. Die Durchführung selbst obliegt jedoch zunächst den nichtstaatlichen Verbänden, den sogenannten «freien» Jugend- bzw. Wohlfahrtsorganisationen (Bundessozialhilfegesetz von 1961/71 § 10; Jugendwohlfahrtsgesetz von 1970/71, insbesondere die §§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1, 2.6 und Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1967). – Dementsprechend ist der Versuch der Koalitionsparteien und der Bundesregierung, das Jugendwohlfahrtsgesetz in wesentlichen Punkten zu reformieren, einstweilen am Widerstand der die oppositionelle CDU/CSU stützenden Kirchen gescheitert, die wieder eine «Verstaatlichung der Familie» befürchten. Dabei sind folgende Punkte streitig: Das Elternrecht, das Recht der jungen Menschen auf (familiale) Mitbestimmung, das Verhältnis der öffentlichen Träger zu den «freien» Vereinigungen der Jugendhilfe.

2.5. Fragen der Selbstbestimmung und Mitverantwortung, der Werteordnung und der moralischen Grundordnung unserer Gesellschaft standen in den langjährigen Auseinandersetzungen um das Strafrechtsreformgesetz (1974) und die Eherechtsreform (1977) im Mittelpunkt des Streites. Die geplanten Änderungen und die auch auf den kirchlichen Bereich übergreifenden Ideen von einer «Demokratisierung aller Lebensbereiche» ließen die Amtskirche die anstehenden Probleme grundsätzlich angehen: Sie nahm – in deutlichem Anklang an die aus einer gänzlich anderen Grundhaltung konzipierten Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland – Stellung «Zur Reform des zivilen Ehescheidungsrechtes» (1970), «Zur gesellschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik» (1972), «Gegen Gewalt und Terror» (1977) und zu den «Ursachen des Terrorismus und die Voraussetzungen seiner Überwindung» (1978) sowie zum Problem «Gesellschaftliche Grundwerte und menschliches Glück» (1976). Die Stellungnahmen der Bischöfe wurden noch durch Erklärungen des Zentralkomitees der deutschen Ka-

tholiken u. a. zu Fragen der Demokratisierung und zu den Problemen der Grundwerte ergänzt. Diese aktuellen Stellungnahmen mündeten in der Regel in die Forderung ein, der demokratische Staat müsse sich zu allgemein anerkannten, naturrechtlich begründbaren, auf Gottes Gebot ruhenden Wertvorstellungen bekennen und seine Rechtsordnung daraufhin ausrichten sowie dementsprechend handeln<sup>12</sup>.

### 3. Alleinvertretungsanspruch der Amtskirche

Bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum modernen Staat ist in der politischen Dimension eine höchst aufschlußreiche Entwicklung festzustellen: Während zu Beginn des demokratisch-parlamentarischen Lebens in den deutschen Landen im 19. Jahrhundert die kirchlichen Interessen in erster Linie vom sogenannten «politischen Katholizismus» durch Priester und Laien vertreten wurden, war der Heilige Stuhl später bemüht, seinen politischen Einfluß direkt, gleichsam unmittelbar von «Regierung zu Regierung» geltend zu machen.

Mit dem Ziel der Schwächung der politisch-parlamentarischen Repräsentanz des «politischen Katholizismus» hatten die Nationalsozialisten daraufhingearbeitet, daß in das Reichskonkordat (nach dem Vorbild des italienischen Konkordats mit dem faschistischen Italien 1929) eine sogenannte «Entpolitisierungsklausel» aufgenommen wurde. In diesem Punkt deckten sich also die Interessen beider Vertragspartner – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Artikel 32 des Reichskonkordates verbietet Priestern und Ordensleuten eine parteipolitische Betätigung. Die Amtskirche, insbesondere der Heilige Stuhl, glaubten dank der Konkordate zugunsten direkter Kontakte über Nuntiatur und Episkopat, auf

die Mithilfe des Klerus in politischen Angelegenheiten verzichten zu können. Formal war damit allerdings nur der vom kirchlichen Gesetzbuch (c. 139 § 4 CIC) vorgesehene Zustand hergestellt.

Nach 1945 haben sich katholische Geistliche nur vereinzelt und fast ausschließlich für «christliche» Parteien engagiert; als Ende der sechziger Jahre jedoch immer mehr Geistliche ihre Stimme auch zugunsten anderer Parteien erhoben und gar für diese warben, untersagten die deutschen Bischöfe den Priestern öffentliche parteipolitische Aktivitäten (27. 9. 1973)<sup>13</sup>. Die Frage, ob die Bischöfe dazu überhaupt berechtigt waren, da es sich um eine Konkordatsmaterie handelt<sup>14</sup>, braucht hier nicht diskutiert zu werden. Beachtenswert ist in erster Linie die Tendenz: Die Laien haben politische Funktionen nur in Gehorsam gegenüber der Hierarchie auszuüben; die Geistlichen haben sich nur auf das rein Seelsorgliche zu beschränken, dessen Umfang von der Hierarchie bestimmt wird.

### Resümee

Am Ende des «Jahrhunderts der Laien» hat in Deutschland die Amtskirche als ein neuartiges Syndrom von Hierarchen und dominierenden Bürokraten durch extensive Interpretation der gesetzlichen Grundlagen und der eigenen Zuständigkeit sowie durch eine restriktive Haltung gegenüber den katholischen Politikern einerseits und der politischen Verantwortung der Geistlichen andererseits den Anspruch alleiniger politischer Kompetenz durchgesetzt. Von Fragen der Staatsverschuldung zur Strafrechtsreform, vom Familienrecht bis zur Verteidigungspolitik reicht der amtskirchliche Anspruch auf gestaltende Mitwirkung, wobei Klerus und Laienschaft die Aufgabe gehorsamer Erfüllungsgehilfen haben.

<sup>1</sup> In einem großen Prozeß 1955–56 vor dem Bundesverfassungsgericht ging es um die Frage nach der Gültigkeit des Reichskonkordates und darum, ob ein Bundesland (in diesem Fall Niedersachsen) eine vom Reichskonkordat abweichende Neuregelung im schulpolitischen Bereich einführen dürfe. Das Bundesverfassungsgericht bejahte letzteres, obwohl es das verfassungsmäßige Zustandekommen und die legale Fortdauer dieses Konkordates ausdrücklich feststellte: Der Konkordatsprozeß, hg. v. F. Giese u. F.R. Frh. v. d. Heydte (München 1957) 4 Bde.

<sup>2</sup> J. Degen, *Diakonie und Restauration. Kritik am sozialen Protestantismus in der Bundesrepublik Deutschland* (Neuwied/Darmstadt 1975) 24.

<sup>3</sup> Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 23. 2. 1947: *Amtsbl. Rottenburg* 18 (1947) 23.

<sup>4</sup> Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 26. 8. 1948: *Amtsbl. Rottenburg* 19(1948)113–116.

<sup>5</sup> *Amtsbl. Rottenburg* 19(1948) 195–198.

<sup>6</sup> W. Wöste, *Die Aufgaben des Katholischen Büros: G. Gorschenek, Katholiken und ihre Kirche in der Bundesrepublik Deutschland* (München/Wien 1976) 96–104.

<sup>7</sup> Vgl. u. a.: G. Reidick, *Die hierarchische Struktur der Ehe* (München 1953); dazu kritisch: M. Wiedmaier, *Die Wertung der Frau in den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe von 1950–59* (masch. geschr. Zulassungsarbeit Tübingen 1978).

<sup>8</sup> Zit. bei: M. Wiedmaier, *Die Wertung der Frau*, 29 ff.

<sup>9</sup> Amtsbl. Bamberg 1953, 37f.

<sup>10</sup> So u.a.: W. Kalisch, Grund- und Einzelfragen des kirchlichen Dienstrechts: ZEvKR 2 (1952/53) 24 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zum Ganzen aus der Vertretung kirchlichen Interesses: R. Richardi, Kirchenautonomie und gesetzliche Betriebsverfassung: ZEvKR 23 (1978) 367–413.

<sup>12</sup> Vgl.: J. Neumann, Demokratie und Normativität. Gegen die Tyrannei der Werte: Demokratie im Spektrum der Wissenschaften, hg. v. K. Hartmann (Freiburg/München 1980) 43–107.

<sup>13</sup> AKathKTR 134 (1974) 486–489.

<sup>14</sup> Vgl. H. Herrmann, Reichskonkordat unterlaufen?: Publik-Forum v. 19. 10. 1973, 19, und K. Walf, Zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester: Frankfurter Hefte 1974, 397 ff. – J. Listl (Die «Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester» vom 27. 9. 1973: ÖAKR 26 [1975] 166–176) dagegen meint, die Bischöfe seien völlig frei, eine solche Vorschrift zu erlassen.

## JOHANNES NEUMANN

1929 geboren. War Professor für Kirchenrecht an der Universität Tübingen, verzichtete 1977 auf den kirchlichen Lehrauftrag und ist dort seit 1978 Professor für Rechts- und Religionssoziologie. Veröffentlichungen u.a.: Menschenrechte – auch in der Kirche? (Zürich u.a. 1976); Grindriß des Katholischen Kirchenrechts (Darmstadt 1981); Kirche und Staat: Handbuch der christlichen Ethik (Freiburg u.a. 1979) 266–279; Der religionspolitische Ort der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland: ThQ 156 (1976) 171–182; Das rechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland: Katholiken und ihre Kirche: G. Gorschenek (München 1976) 162–178; Das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit als Grundlage der Zuordnung von Staat und religiösen Institutionen: Menschenrechte. Aspekte ihrer Verwirklichung, hg. v. J. Schwartländer (Tübingen 1978) 121–142; Martyrium – Inquisition – Exorzismus: Angst und Gewalt, hg. v. H. v. Stietencron (Düsseldorf 1979) 171–212; Demokratie und Normativität: Demokratie im Spektrum der Wissenschaften, hg. v. K. Hartmann (Freiburg 1980) 43–107. Anschrift: Im Rotbad 9, D-7400 Tübingen 1.

Jacques Robert

## Die politische Lage und Rolle der Kirchen in Frankreich

Die Rolle, welche die Kirchen in Frankreich im nationalen politischen Leben tatsächlich spielen, zu spielen wünschen oder eventuell fürchten, bleibt unverständlich, wenn man vergißt, in welchem rechtlichen Kontext sich die Beziehungen der Machteinflüsse untereinander entfalten.

Gewiß, die französische Republik garantiert die Religionsfreiheit, versteht sich selbst aber als «neutral». Sie will «laizistisch» sein, das heißt: die religiösen Kulte weder «anerkennen» noch «unterstützen».

Welche Rückwirkungen hat eine solche Lage auf die politischen Stellungnahmen, die die Kirchen zu dem einen oder anderen Problem einzunehmen genötigt werden können?

### 1. Religionsfreiheit im allgemeinen

Die Religionsfreiheit ist ein inhaltlich sehr komplexer Begriff. Drei unterschiedliche Elemente lassen sich freilegen:

1. Die Religionsfreiheit besteht in erster Linie in der Erklärung, daß ein jeder frei sein muß, dieser oder jener Religion anzuhängen oder nicht. Und unter Religion ist jede Gläubigkeit, jeder Glaube, jede Welterklärung oder Weltanschauung zu verstehen, jede Auffassung des Universums, ja auch jede Gefühls- oder Lebensgemeinschaft<sup>1</sup>. In diesem Sinne ist die Religionsfreiheit Meinungsfreiheit: sie ist Gewissensfreiheit.

2. Doch ist Religionsfreiheit weit mehr als nur das. Sie kann nicht einzig und allein als Meinungsfreiheit angesehen werden. Die religiöse Wirklichkeit beschränkt sich ja nicht auf eine bloße Gläubigkeit, einen Glauben. Zu allen Religionen, allen Sekten und Geistesschulen gehört neben einem Lehrsystem, dem der Gläubige, Anhänger oder Verfechter zustimmt, eine rituelle Praxis, ein Kult. Die Kultpraxis beginnt oft mit einem Einweihungsritus und setzt dann in der Folge eine Treue zu den Gebräuchen und Überlieferungen voraus, ja sogar ein von regelmäßigen Übungen durchpultes individuelles Verhalten. Diese Kultpraxis ist vom Gesichtspunkt des Gläubigen aus gesehen ein Wesentliches der Religion und nicht bloß eine Ausdrucksweise der religiösen Gläubigkeit. So kann es also keine Religionsfreiheit geben, wenn sich zur Gewis-